

## **Widerruf nach Gaststättenrecht geht bei erteilter Gaststättenerlaubnis der allgemeineren Gewerbeuntersagung nach der Gewerbeordnung vor**

**Berlin (nr) Das Verwaltungsgericht Berlin stellte klar, dass bei Vorliegen einer gewerberechtl. Erlaubnis diese aufgrund der Spezialität des Gaststättenrechts zunächst nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen werden müsse, bevor eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 S. 1 GewO erfolgen könne. Überdies beschäftigte es sich summarisch mit der Frage, ob strafrechtliche Aktivitäten Dritter in Bezug auf den Gewerbebetrieb zu einer Unzuverlässigkeit des Betreibers führen können. (Az.: VG 4 L 281/22; Beschluss vom 18.07.2022)**

Die Antragstellerin beehrte einstweiligen Rechtsschutz gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeuntersagung sowie weitere Verpflichtungen.

Sie betreibt seit September 2018 ein Tele- bzw. Internetcafé mit Kiosk zum Verkauf von Süßigkeiten, Getränken, Tabakwaren und Zeitungen (in einer anderen Stadt als Berlin) und seit April 2020 in Berlin ein erlaubnisfreies Café ohne Alkoholausschank mit Einzelhandel mit Getränken, Alkohol, Tabakwaren, Süßwaren, Tiefkühlprodukten und Eis. Seit Oktober 2018 betreibt sie zusätzlich eine Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebseigentümlichkeit in Berlin, wofür sie seit dem 14.01.2019 auch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besitzt.

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin untersagte mit Bescheid vom 16.06.2022 die Ausübung der Tätigkeiten „Einzelhandel mit Getränken, Alkohol, Tabakwaren, Süßwaren, Tiefkühlprodukten und Eis“ und das Betreiben eines erlaubnisfreien Cafés ohne Alkoholausschank betreffend die beiden Anschriften in Berlin. Es wurde auch die sofortige Vollziehung angeordnet unter gleichzeitiger Aufforderung, das Gewerbe spätestens bis zum 20.06.2022 abzumelden und einzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,- Euro angedroht.

Grund für die Erwägung der Behörde war folgender Hintergrund: Im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses betreffend den Bruder der Antragstellerin wurden in einer der von ihr betriebenen Gewerbeeinheiten in Berlin Betäubungsmittel in ungewöhnlicher Menge (5,8 kg Haschisch, 15,2 kg Heroin und 1,1 kg Kokain), Bargeld in erheblichem Umfang (allein ca. 34.340,- Euro in einem Tresor) und eine Schusswaffe Zastava 70 nebst Magazin mit zwei Patronen sichergestellt. Außerdem fanden die Polizeikräfte in einem weiteren Gewerbebetrieb, der sich nicht in Berlin befindet, unter anderem fünf Gläser und eine

Plastiktüte mit einer btm-suspekten Substanz, versteckte Mobilfunkgeräte und eine Feinwaage. Vor Ort befand sich auch ein Tresor, in dem sich ein Briefumschlag mit Bargeld in Höhe von 78.700,- Euro und drei Goldbarren (100 g bzw. 150 g) befanden.

Die Behörde hatte aufgrund des Straftatenbezugs zu den Gewerbebetrieben die Unzuverlässigkeit der Betreiberin angenommen. Das Verwaltungsgericht Berlin schließt sich diesbezüglich der Ansicht der Behörde an. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids sei nicht auszuschließen gewesen, dass die Betreiberin selbst – und nicht nur ihr Bruder – bei gemeinschädlichen Straftaten mitgewirkt habe. Selbst, wenn sich dies nicht bewahrheiten sollte, habe die Betreiberin jedenfalls ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten erheblich verletzt. Es sei lebensfremd, dass sie die strafrechtlichen Aktivitäten in diesem erheblichen Umfang nicht mitbekommen haben soll.

Trotz des Vorliegens der Unzulässigkeit sei der Bescheid der Behörde insoweit fehlerhaft, als diese betreffend das erlaubnispflichtige Gewerbe lediglich dessen Untersagung nach Gewerberecht angeordnet habe. Sie hätte vielmehr die im Jahr 2019 erteilte Erlaubnis nach Gaststättenrecht widerrufen müssen, da sich das Gaststättenrecht gemäß § 35 Abs. 8 GewO als spezieller gegenüber der Gewerbeordnung darstellt. Betreffend diese Gewerbeeinheit hat das Verwaltungsgericht Berlin Eilrechtsschutz gewährt, indem es die durch behördlich angeordneten Sofortvollzug entfallene aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellte und die aufschiebende Wirkung betreffend das Zwangsgeld angeordnet hat. Letzteres betraf alle drei Gewerbeeinheiten und war insbesondere hinsichtlich des Anfalls und der konkreten Höhe zu unbestimmt. Betreffend die anderen Aspekte des Bescheids wurde der Eilrechtsschutz versagt, da sich diese aller Voraussicht nach in der Hauptsache als rechtmäßig darstellen werden.